

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 250/2005
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KVD Kemper	20.05.2005
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	03.06.2005
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	10.06.2005

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja (zusätzliche Einnahmen)	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 18.06.1980, zuletzt geändert am 17.03.2003, wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung und der dazugehörige Gebührentarif des Kreises Warendorf regeln die Gebührenerhebungen für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises, soweit spezielle Gebührenregelungen nicht vorhanden sind.

Seit der Änderung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (PfG NW) zum 01.08.2003 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 PfG NW die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Feststellung der Förderungswürdigkeit von ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Insbesondere die Verwaltungstätigkeit in Verbindung mit den teil- (Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und vollstationären Pflegeeinrichtungen macht einen größeren Arbeitsaufwand in der Verwaltung notwendig. Abgesehen von den Beratungsgesprächen in der Planungsphase einer Baumaßnahme hat der örtliche Träger der Sozialhilfe die jeweilige Einrichtung nach Größe, baulicher Ausstattung und technischer Einrichtung zu überprüfen. Anschließend ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Die Entscheidung, ob eine Pflegeeinrichtung die Fördervoraussetzungen des PfG NW und der dazu erlassenen Verordnungen erfüllt, wird auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung bzw. des Investors der Baumaßnahme getroffen.

Für die baufachlichen Prüfungen von teil- und vollstationären Einrichtungen kann der örtliche Träger der Sozialhilfe auf den Landschaftsverband Westf.-Lippe – Bau- und Liegenschaftsbetrieb – zurückgreifen. Dort erfolgt die baufachliche Prüfung gegen Zahlung eines Entgeltes i.H.v. 1.650 €.

Die im Zuge der Erstellung von Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem PfG NW und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften entstehenden Kosten durch Bauberatung, Prüfung der Bauunterlagen, Ortstermine und Auslagen für die Einholung der baufachlichen Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe sollen künftig den Antragstellern, in der Regel den Trägern der Pflegeeinrichtungen, nach tatsächlichem Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat